



BEKANNTMACHUNG

**Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)
hier: Einziehung des öffentlichen Feld- und Waldweges "Stichstraße in Richtung See",
FlurNr. 11 der Gemarkung Gangerbauer**

Der öffentliche Feld- und Waldweg „Stichstraße in Richtung See“ (FlurNr. 11 Gem.
Gangerbauer) in der Gemeinde Postmünster, Landkreis Rottal-Inn, Regierungsbezirk
Niederbayern wird mit Wirkung zum

30.04.2023

eingezogen.

Die eingezogene Strecke beginnt an der Abzweigung aus der Beckenrandstraße (km 0,000)
und endet an der Grundstücksgrenze Fl.Nr. 10 Gem. Gangerbauer (km 0,050).

Begründung: Der eingezogene Weg hat keine Verkehrsbedeutung für die Öffentlichkeit.

Träger der Straßenbaulast des eingezogenen Weges ist die Gemeinde Postmünster.

Die Einziehung gilt zwei Wochen nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung als
bekanntgegeben (Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

Die Eintragungsverfügung kann im Rathaus der Gemeinde Postmünster, Bürgerbüro,
Hauptstr. 23, 84389 Postmünster während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Postmünster, den 11.04.2023
Gemeinde Postmünster


Stefan Weindl
1. Bürgermeister



Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieser Bekanntmachung (Blatt 2).

Angeheftet: 11.04.2023

Abgenommen: _____

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diese Einziehung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei
dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 93047 Regensburg, Haidplatz 1, schriftlich oder zur
Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die
Klage muss den Kläger, die Beklagte (Gemeinde Postmünster) und den Gegenstand des
Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur
Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene
Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen
Schriftsätzen sollen drei Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zu Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom
22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft.
Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrecht ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich
ein Gebührenvorschuss zu entrichten.